

Künstlersozialabgabe für Musikvereine

Das Künstlersozialversicherungsgesetz sieht für (Laien-)Musikvereine einige Ausnahmen vor. So werden in (Laien-)Musikvereinen die Honorare für den eigenen Dirigenten/Chorleiter nicht zu den Honoraren im Bereich der drei Veranstaltungen gerechnet. Darüber hinaus besteht bei Musikvereinen die Besonderheit, dass sie die Aus- und Fortbildung für den eigenen Nachwuchs anbieten. Für den Bereich der Übernahme der Ausbildung des eigenen musikalischen Nachwuchses wurde in einer Besprechung von KSK, Bundesversicherungsamt, Deutsche Rentenversicherung und Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 25. August 2010 die Ermittlung der Abgabepflicht nach § 24 Abs 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG neu geregelt.

Wer ist ein »Laien-Musikverein«?

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich nur auf (Laien-)Musikvereine (Chöre, Orchester und vergleichbare Einrichtungen), deren Zweck nicht überwiegend darauf ausgerichtet ist, künstlerische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen. Das heißt für Vereine, deren satzungsgemäßer Zweck vor allem in

- der Brauchtumpflege
- der Erhaltung der regionalen Kultur
- gesellschaftlichen Aspekten
- der Freizeitgestaltung der Mitglieder
- der Mitgestaltung des öffentlichen Lebens
- dem Erhalt bodenständiger Trachten o. Ä. liegt.

Drei Bereiche der Abgabepflicht

Zur Künstlersozialabgabe ist laut § 4 KSVG ein Unternehmer (im Sozialversicherungsrecht zählen auch Musikvereine zum »Unternehmerbegriff«) verpflichtet, der

- für Zwecke des eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeit betreibt und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilt
- nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilt, um Werke oder Leistungen zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen (siehe Praxis-Tipp)
- eine Aus- und Fortbildungseinrichtung für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten betreibt.

Praxis-Tipp: »Nicht nur gelegentlich« bedeutet, dass mehr als drei Veranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden müssen, in denen gleichzeitig Honorare an selbstständige Künstler gezahlt und Einnahmen erzielt werden.

Diese Regelung gilt nicht für Musikvereine und Chöre, soweit für sie Dirigenten oder Chorleiter regelmäßig tätig sind, das heißt Honorare an den regelmäßigen Dirigenten oder Chorleiter zählen nicht zu den oben genannten Honoraren.

Ausbildung des musikalischen Nachwuchses

In der aktuellen Rechtsprechung wurden als Beurteilungsmaßstab für eine KSK-Abgabepflicht von Musikvereinen verschiedene Kriterien wie ein strukturierter Unterricht (Einzelunterricht, Gruppenunterricht nach Jahrgangsstufen), entgeltpflichtige Ausbildung, ständig mehrere Schüler in Ausbildung, Unterrichtung von orchestrafremden Instrumenten, Unterricht nicht nur als Annex zur Probenarbeit angesetzt. Damit entsteht eine faktische Konkurrenz zu öffentlichen oder privaten Musikschulen, mit der die Abgabepflicht gerechtfertigt wird.

Die Auswahl und Bewertung der Kriterien kann jeweils nur durch eine Einfallbetrachtung in Form einer Gesamtschau der Struktur eines Vereins erfolgen. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff führt zu einer unbefriedigenden Situation für die (Laien-)Musikvereine, da Rechtssicherheit erst durch eine Prüfung der KSK oder DRV entsteht.

Hinweis: Nicht zur Berechnung der KSK-Abgabe herangezogen werden die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG und steuerfreie Aufwandserschädigungen, zum Beispiel für Fahrten zwischen Wohnort und Unterrichtsstätte.

Im Vergleich zum sonstigen Sozialversicherungsbereich ergibt sich im KSVG eine Besonderheit: Abgabepflichtig sind auch Honorare an nicht versicherte Künstler (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Studenten etc.).

Praxis-Tipp: Sollten Sie Ausbilder haben, die im Rahmen der Übungsleiterpauschale Unterricht erteilen, muss dem Musikverein die Inanspruchnahme der Pauschale jährlich vom Ausbilder schriftlich bestätigt werden!

Politische Bemühungen zur Änderung des KSVG

Um für (Laien-)Musikvereine eine deutliche Verbesserung hinsichtlich der KSK-Abgabepflicht für die Ausbildung des eigenen Nachwuchses zu erreichen, hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen eine Bundesratsinitiative eingereicht (Bundestagsdrucksache 17/1684, 12. Mai 2010), mit dem Ziel, nichtkommerzielle Musikvereine von der Abgabepflicht für die Nachwuchsausbildung zu befreien.

Der Vorschlag wurde vom Bundesrat vorerst nicht aufgenommen, mit der Begründung, dass die Abgabepflicht für Musikvereine derzeit Gegenstand einer aufsichtsrechtlichen Prüfung durch das Bundesversicherungsamt sei, mit dem Ziel, untergesetzlich einheitliche Abgrenzungskriterien zu finden. Diese »untergesetzliche Lösung« haben Künstlersozialkasse, Bundesversicherungsamt, Deutsche Rentenversicherung und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit nachfolgender Verfahrensweise zur Ermittlung der KSK-Abgabepflicht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG festgelegt:

1. Werden in Musikvereinen nicht mehr als 20 Schüler unterrichtet, ist davon auszugehen, dass dem Grunde nach keine Abgabepflicht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG besteht.
2. Werden mehr als 20, aber weniger als 61 Schüler unterrichtet, wird vermutet, dass dem Grunde nach keine Abgabepflicht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG besteht, wenn der Musikverein keinem Ausbilder eine höhere Vergütung als 2100 Euro pro Jahr (Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG) zahlt. Erhält nur ein Ausbilder eine höhere Vergütung, entscheidet die Künstlersozialkasse im Einzelfall, ob ein Prüfverfahren eingeleitet wird.

Mit diesen Artikeln bietet die Haufe-Lexware GmbH & Co. KG unter der Marke redmark den Lesern der »Bayerischen Blasmusik« wichtige Informationen rund um das Vereinsmanagement. Weitere Informationen unter www.redmark.de/verein

redmark  **verein**

3. Werden mehr als 60 Schüler unterrichtet, wird die Abgabepflicht des Musikvereins unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Ausbildungseinrichtung und ihres möglichen Charakters als abgabepflichtige Musikschule im Einzelfall nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG geprüft.

Die getroffene Verwaltungspraxis soll nach 18 Monaten überprüft werden.

Auswirkungen der neuen Regelung

Faktisch hat die Neuregelung nur Auswirkungen auf die Abgabepflicht kleiner Musikvereine, die weniger als 21 Schüler haben.

Im Bereich von 21 bis 60 Schülern ergibt sich keine Änderung, da der Unterricht im Rahmen der Übungsleiterpauschale bisher ebenfalls nicht abgabepflichtig war und bei nur einem Ausbilder, der keine Vergütung im Rahmen der Übungsleiterpauschale erhält, wieder eine Einzelfallprüfung durch die KSK anfällt.

Für Musikvereine mit mehr als 60 Schülern bringt die Neuregelung eine deutliche Verschlechterung mit sich, da die weiteren Kriterien (strukturierter Unterricht, Unterrichtung von orchestereigenen Instrumenten, Unterricht ist Annex zur Probenarbeit) nicht mehr zur Entscheidung der Abgabepflicht herangezogen werden.

Praxis-Tipp: Da der »Unternehmerbegriff« im KSVG nur Musikvereine und Chöre, nicht aber Einzelpersonen betrifft, kann eine Abgabepflicht umgangen werden, indem die Abwicklung des Honorars direkt zwischen Schüler/Schüler-Eltern und Ausbilder erfolgt.

Berechnung der Abgabe

Musikverein mit 34 Schülern	
Honorare 5 Lehrer (ohne Übungsleiterpauschale):	18 550 Euro
Honorar 1 Lehrer (Übungsleiterpauschale):	1 850 Euro
Fahrtkosten (im Honorar beinhaltet)	
Gesamt:	20 400 Euro

Das Honorar im Rahmen der Übungsleiterpauschale bleibt ohne Ansatz. Für die Honorare an die weiteren fünf Lehrer ist eine Abgabe (3,9 Prozent Abgabesatz für 2010 und 2011) in Höhe von 723,45 Euro an die KSK zu entrichten.

Ausgleichsvereinigungen

Derzeit erarbeiten verschiedene Verbände mit der KSK Ausgleichsvereinigungen. Diese haben den Vorteil, dass mit der pauschalen Abgabe eine bessere Kalkulationsgrundlage und darüber hinaus keine Aufzeichnungs- und Meldepflichten für die Vereine bestehen. Somit haben Vereine durch die Ausgleichsvereinigung gegen Bezahlung einer feststehenden Gebühr Rechtssicherheit und weniger Bürokratie.

Allerdings wollen sich einige Verbände weiterhin für eine Verbesserung der Kriterien für (Laien-)Musikvereine bzw. die Befreiung von ehrenamtlich geführten, gemeinnützigen Vereinen von der Abgabepflicht einsetzen, da es politische Bekundungen gibt, dass es nie beabsichtigt war, (Laien-)Musikvereine mit einer KSK-Abgabe zu belasten.

Andreas Horber

- Weitere Informationen in »der verein online«
- Künstlersozialabgabe, Berechnung 2011 → 2251020
 - Künstlersozialabgabe-Verordnung 2011 → 2381052
 - Künstlersozialabgabe, Abgabeverpflichtung → 1769423
 - Freier-Mitarbeiter-Vertrag, Chorleiter → 669000
 - Freier-Mitarbeiter-Vertrag, Dirigent → 668979
 - Musikervertrag → 1543089
 - Mietvertrag für eine Musik- und Lichtenanlage → 673444

JUPITER
The Ergo-Sound-Sax
designed with
Dirko Juchem

Alto

Play the Sax

mit Dirko Juchem





Einzel-,
höhenverstellbare
Seitenklappen!

Altsax

JP-769DJ2
Jetzt neu bei Ihrem
JUPITER
Fachhändler!

Auch als
Tenorsaxophon
erhältlich

JUPITER
www.jupiter.info